



Brüssel, den 27. Juni 2022  
(OR. fr, en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0211(COD)**

---

---

10509/22  
ADD 1 COR 1

CLIMA 304  
ENV 640  
ENER 322  
TRANS 426  
AGRI 281  
COMPET 522  
ECOFIN 650  
CODEC 966

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 10875/21 + ADD 1 - COM(2021) 551 final

---

Betr.: Paket „Fit für 55“

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757

– Allgemeine Ausrichtung

---

In Dokument ST 10509/22 ADD 1 muss Artikel 30c wie folgt lauten:

*Artikel 30c*

**Gesamtmenge der Zertifikate**

- (1) Die unionsweite Menge der jährlich ab 2027 gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird ab 2024 linear gekürzt. Der Wert für 2024 ist definiert als die Emissionsobergrenze für 2024, die auf der Grundlage der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren und unter Anwendung des linearen Kürzungspfads für alle Emissionen im Anwendungsbereich der genannten Verordnung berechnet wird. Die Menge wird jedes Jahr nach 2024 um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,15 % verringert. Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2024 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr 2027.
- (2) Die unionsweite Menge der gemäß diesem Kapitel ab 2028 jährlich vergebenen Zertifikate wird ab 2025 linear auf der Grundlage der gemäß diesem Kapitel für die Jahre 2024 bis 2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen gekürzt. Die Menge der Zertifikate verringert sich um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,43 %, es sei denn, die Bedingungen von Anhang IIIa Nummer 1 finden Anwendung; in diesem Fall verringert sich die Menge um einen linearen Kürzungsfaktor, der gemäß den Bestimmungen von Anhang IIIa Nummer 2 angepasst wird. Die Kommission veröffentlicht bis zum 30. Juni 2027 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr 2028 und erforderlichenfalls den angepassten linearen Kürzungsfaktor.
- (3) Die unionsweite Menge der gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird angepasst, um die Menge der abgegebenen Zertifikate in Fällen auszugleichen, in denen es nicht möglich war, eine Doppelzählung der Emissionen gemäß Artikel 30f Absatz 4 zu vermeiden. Die Anpassung entspricht der Gesamtmenge der Zertifikate gemäß diesem Kapitel, die in dem betreffenden Berichtsjahr gemäß den in Artikel 30f Absatz 4 genannten Rechtsakten ausgeglichen wurden.

(4) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 30j einseitig eine regulierte Einrichtung in das gemäß diesem Kapitel geschaffene Emissionshandelssystem einbeziehen, stellen sicher, dass die betreffende regulierte Einrichtung der zuständigen Behörde bis zum 30. April des betreffenden Jahres im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 30f einen hinreichend begründeten Bericht übermittelt. Sind die übermittelten Daten hinreichend begründet, so setzt die zuständige Behörde die Kommission bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres davon in Kenntnis. Die Menge der gemäß Absatz 1 zu vergebenen Zertifikate wird unter Berücksichtigung des übermittelten hinreichend begründeten Berichts angepasst.

---

(\*) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

---